

Kartelle

verbotene Kartelle § 1 GWB

Preiskartelle
Gebietskartelle
Quotenkartelle

anzumeldende Kartelle (Widerspruchsverfahren)

Normenkartelle § 2 GWB
Typenkartelle § 2 GWB
Konditionenkartelle § 2 GWB
Spezialisierungskartelle § 3 GWB

Freistellungsantragsverfahren

Mittelstandskartelle	§ 4 GWB	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit mittlerer Unternehmen	(z.B. Einkaufskartelle)
Strukturkrisenkartelle	§ 5 GWB	Anpassung von Wirtschaftszweigen an veränderte Marktbedingungen	
Rationalisierungskartelle	§ 6 GWB	Verbesserung der Leistungsfähigkeit bei Produktion oder Absatz	
Sonstige Kartelle	§ 7 GWB		

(befristet auf max. 5 Jahre)

Ministererlaubnis § 8 GWB



Marktbeherrschung § 19 GWB

wenn:

ein Unternehmen

ohne Wettbewerber
ohne wesentlichen Wettbewerber
oder wenn Marktanteil größer als 33%

drei oder weniger Unternehmen

Marktanteil 50% und größer

fünf oder weniger Unternehmen

Marktanteil 66% und größer



Fusionen

Geltungsbereich § 35 GWB

wenn:

die beteiligten Unternehmen insgesamt weltweit Umsatzerlöse von mehr als 500 Mio. €

und

mindestens ein beteiligtes Unternehmen inländische Umsatzerlöse von mehr als 25 Mio. € erzielt haben.

Ausnahmen

ein Unternehmen weltweit Umsatzerlöse kleiner als 10 Mio. €

oder

Markt, der älter als 5 Jahre ist, und Marktumsatz kleiner 15 Mio. €
(Bagatellmarkt)

Zusammenschluß § 37 GWB

Vermögenserwerb (ganz oder wesentlicher Teil)

mittel- oder unmittelbare Kontrolle durch Rechte, Verträge oder andere Mittel

(Nutzungsrechte, Verträge, die auf Unternehmensorgane wirken)

Anteilserwerb, wenn 25% oder 50% erreicht werden.

Ministererlaubnis § 42 GWB